

Militärdepartement

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): **- (1843)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI.

Militärdepartement.

I. Organische Arbeiten.

Da der Stand Bern fünf Compagnien Cavallerie zum Bundesheer zu liefern hat, bis dahin aber deren nur vier im auszügerpflichtigen Alter besaß, sich bei denselben indessen hinlänglich überzählige Mannschaft, wie auch Officiere befanden, um eine fünfte Compagnie bilden zu können, so wurde zur Zusammensetzung einer solchen geschritten und es hat nun der Stand Bern der daherigen Forderung ein Genüge geleistet.

II. Veränderungen im Mannschaftsbestand.

Ernennungen und Beförderungen.

Nach bestandener Prüfung wurden von Cadetten zu Officieren ernannt 19
und von Unterofficieren zu Officieren befördert 16

Im Jahr 1843 erfolgten Officierbeförderungen:

bei'm Auszug 79
bei der Landwehr 46

Die Zahl der im eidgenössischen Generalstab sich befindenden bernischen Officiere beträgt 32
nämlich, Combattanten: 2 Obersten, 4 Oberstlieutenanten,
6 Majoren, 4 Hauptleute, 3 Lieutenants;

Nichtcombattanten: 2 mit Oberstenrang, 3 mit Majorrang, 5 mit Hauptmannsrank.

Im Mannschaftsbestande fanden folgende Veränderungen Statt:

Durch neu eintretende Mannschaft erhielten die verschiedenen Waffengattungen des Auszugs einen Zuwachs von 1974 Mann. Dagegen wurden ordentlicher Weise nach gesetzlich vollendeter Auszüglerdienstpflicht zur Landwehr versetzt 950 Mann und wegen erreichtem gesetzlichem Alter gänzlich entlassen 613 Mann.

Außerdem fand folgender Abgang statt:

Verstorbene 108, Entlassene aus verschiedenen Gründen 249, Vermisste 25, Total 995 Mann.

Erlaubnißscheine wurden durch den Oberstmilizinspektor ertheilt, um sich aus dem Kanton zu entfernen: an Auszügler 374, an Landwehrmänner 21, zusammen 395 Mann.

Der Stand der bewaffneten Macht ist auf 31. December 1843 wie folgt:

Auszug	17,850 Mann.	
Landwehr (ehemalige Reserve)	6,763 "	
	<hr/>	24,613 Mann.
Ältere Landwehr:		
ehemalige Marschbataillone	6,528 Mann.	
Stammlandwehr	8,920 "	
	<hr/>	15,448 Mann.
Total		<hr/> <hr/> 40,061 Mann.

Die Stadtbürgerwache zu Bern zählt 90 Mann
und das Studentencorps 135 "

Die zwei Landwehrbataillone Nr. III und IV wurden bezeichnet, um in diesem Jahre erforderlichen Falls für die vollständige Stellung des Bundescontingents die Bataillone Nr. XIII und XIV zu ersetzen.

III. Instruktionswesen.

Die Vorübungen der jüngsten Rekrutenclasse beschränkten sich ebenfalls, wie in frühern Jahren, auf einen Tag.

Auch in diesem Jahre wurde ein militärisch-wissenschaftlicher Cours abgehalten, und zwar vom 9. Januar bis 1. Februar, und so wie bei frühern nahmen 12 Officiere daran Theil, nämlich 3 Oberstlieutenante, 1 Commandant, 2 Majoren und 6 Ademajoren. Derselbe erstreckte sich auf die nämlichen Fächer, wie die vorhergehenden, nämlich: Unterricht in der Artilleriewissenschaft, Taktik und Strategie, topographisches Zeichnen, Führung von Truppen, Dislocationen, Reiten u. Es wurden dazu täglich 6 Unterrichtsstunden verwendet.

Die Rekruten des Geburtsjahres 1823 wurden gesetzlicher Vorschrift gemäß im Laufe des Jahres 1843 instruiert, bewaffnet und ausgerüstet.

Mit den Rekruten der betreffenden Waffengattungen wurden instruiert:

- 2 Compagnien Cadres der Artillerie,
- 2 " " " Scharfschützen,
- 24 " " " Infanterie.

Die Zahl der Remonte für das Corps der reitenden Jäger betrug 25.

Behufs der gesetzlichen Wiederholungskurse, so wie theilweiser Bervollständigung ihrer Organisation wurden folgende Corps zusammengezogen:

Zwei Compagnien Artillerie mit bespanntem Geschütz (Nr. 2 und 5).

In Befolgung der Vorschrift des §. 131 des Militärgesetzes und infolge der vom Großen Rathe geschenehen desfalligen Geldanweisung im Budget fand im Jahr 1843 ein Cantonalübungslager Statt. Dasselbe wurde vom 25. Juni bis 8. Juli auf der eidgenössischen Allment bei Thun abgehalten und war zusammengesetzt aus:

Zwei Compagnien Artillerie, Nr. 1 und 3, unter dem Commando des Herrn Major Quiquerez;

zwei Compagnien Cavallerie, Nr. 1 und 3, unter Commando des Herrn Major Miescher;

zwei Compagnien Scharffschützen, Nr. 7 und 8;

drei Bataillonen Infanterie, Nr. 1, 10 und 12.

Aus ökonomischen Rücksichten wurden von den Infanteriebataillonen nur die fünf jüngern Jahrgänge aufgeboten. Die Gesamtlagermannschaft betrug mit Inbegriff des Generalstabes und eines zum Aufschlagen des Lagers einberufenen Sappeurdetachements im Ganzen 2566 Mann.

Der Pferdebestand belief sich auf 256.

Um das Gelingen des Lagerzwecks möglichst zu sichern, waren der Generalstab und die Stabsofficiere der Infanterie nebst einem Theil des Stabspersonals zu einem Vorunterricht von vier Tagen in Bern und die Cadres der Infanteriebataillone und beider Scharffschützencompagnien zu einer solchen von drei Tagen auf den Corpsfammelpätzen unmittelbar vor dem Bezug des Lagers einberufen worden. Die Bataillonsstäbe nahmen auch Theil an diesem Unterricht. — Die Cadres der Artillerie wurden acht Tage vor den Compagnien und diese acht Tage vor Bezug des Lagers einberufen.

Trotz der — Anfangs mehrere Tage andauernden ungünstigen — Witterung, die beinahe alle Uebungen unmöglich machte, wurde in der übrigen sehr beschränkten Zeit sehr Befriedigendes geleistet.

Die eidgenössische Militärschule in Thun besuchten:

Sappeurs: 1 Officier, 1 Tambour, 14 Unterofficiere und Soldaten;

Artillerie: 4 Officiere, 2 Trompeter, 25 Unterofficiere und Soldaten;

Train: 1 Officier, 1 Pferdearzt, 17 Unterofficiere und Soldaten.

Auch in diesem Jahr genoß das Instructionspersonal, wie früher, an Winterabenden Unterricht im Schreiben und Rechnen.

IV. Musterungen und Inspectionen.

Es fanden im Laufe dieses Jahres flügelweise Musterungen Statt:

Im Frühling:

Ueber das zweite Landwehrebataillon zu Fraubrunnen und im Sand; über das fünfte Auszüglerbataillon zu Langnau und Trachselwald;

über das neunte Auszüglerbataillon zu Meikirch und Gümminen; über das eilfte Auszüglerbataillon zu Affoltern i. G.

Im Spätjahr:

Ueber das erste Landwehrebataillon zu Riggisberg und Bethlehem;

über das dritte Landwehrebataillon zu Thun und Kiesen;

über das vierte Landwehrebataillon zu Interlaken und Zweisimmen.

Den 6. Juli bestanden die zwei Scharfschützencompagnien Nr. 7 und 8 während ihrer Instruction im Lager eine eidgenössische Inspection; so wie dieß ebenfalls den 11. October in Bezug auf die Artilleriecompagnien Nr. 2 und 5 nach genossener Vorinstruction von drei Wochen der Fall war.

Die militärische Haltung der vier Landwehrebataillone war im Allgemeinen viel besser als bei der ersten Musterung, welche vor zwei Jahren Statt fand; ebenso zeigte sich auch der Zustand der Waffen und der Kleidungen weit befriedigender, was einerseits der bessern Besorgung und vermehrten Sorgfalt und anderseits dem Umstand zuzuschreiben ist, daß die ältesten Jahrgänge nicht unter die Waffen berufen worden.

Wegen der schlechten Witterung konnte nicht überall im Freien, wie es zu wünschen gewesen wäre, manövrirt werden.

An solchen Orten, wo es die Witterung zuließ, wurden die Handgriffe auf befriedigende Weise vollzogen; die Ladung und die Feuer ließen hinwieder manches zu wünschen übrig. Im übrigen war die Mannschaft sehr ruhig und willig und das Betragen tadellos.

Leider war bei Anlaß der Musterung über die Auszüglerbataillone das Wetter ebenfalls sehr regnerisch, so daß auch nicht überall mit der Mannschaft die beabsichtigten Uebungen vorgenommen werden konnten und man sich daher mit der Inspection der Waffen und der Ausrüstung begnügen mußte. Indessen da wo es sich thun ließ, fielen die Uebungen im Allgemeinen befriedigend aus, und mit dem gehorsamen, ruhigen und anständigen Betragen der Mannschaft hatte man auch alle Ursache zufrieden zu sein.

Die eidgenössischen Inspectionen betreffend, so sind die dießfalligen Berichte noch zu gewärtigen.

V. Kriegszucht und Militärgerichtsbarkeit.

Der Geist der Subordination und guter Wille herrschten fortwährend sowohl bei den Rekruten als bei den in Instruction berufenen Corps. Bei einer mit angemessener Strenge geführten Leitung wird der Sinn für Ordnung und militärischen Gehorsam sich je länger je mehr befestigen, so daß von den Truppen des Standes Bern auch in dieser Beziehung Befriedigendes erwartet werden darf. Wesentliche Disciplinargerichte ereigneten sich wenige; die vorgefallenen waren meist geringer Natur.

So wie der bedauerliche Zustand der Armatur im Jahre 1842 den Regierungsrath veranlaßt hatte, einen dießfalligen Tagesbefehl zu erlassen, so zeigten die Inspectionen im Jahre 1843 durch zahlreiche Erscheinungen von unreinen Waffen, wie nöthig eine solche Maßregel gewesen. — Es wurden dann auch im Laufe dieses Jahres von den wegen vernachlässigter Bewaff-

nung bei den verschiedenen Anlässen aufgezeichneten Soldaten 339 Mann nach Bern einberufen und erst nach erwiesener befriedigenden Instandstellung ihrer Waffen entlassen. Dieselben erhielten zwar Verpflegung, allein keinen Sold. Da der Staat dem Militär die Waffen in vollkommen gutem Zustande in die Hände liefert und der Mann über Reinigung und Unterhalt seiner Waffen gründlichen Unterricht erhält, so kann der schlechte Zustand derselben nur strafbarer Nachlässigkeit zugeschrieben werden und es haben die Betreffenden die nachtheiligen Folgen davon sich selbst beizumessen. *)

Bei fortgesetzter durchgreifender Ausführung der Vorschrift des Tagesbefehls darf man zuverlässig dem baldigen Verschwinden dieses großen, in ökonomischer und dienstlicher Beziehung höchst nachtheilig einwirkenden Uebelstandes entgegensehen.

Bestrafungen wegen unbefugten Schießens fanden nur zwei Statt, was wohl den unausgesetzten Ermahnungen und Einschärfungen, so wie ganz vorzüglich der unnachsichtlich strengen Vollziehung des Tagesbefehls vom 11. September 1837 zuzuschreiben ist, so daß dieses alte Grundübel, welches in frühern Zeiten fast alljährlich Unglücksfälle herbeiführte, beinahe als ausgerottet betrachtet werden kann.

*) Hingegen kamen von zwei verschiedenen Seiten Bemerkungen in den Amtsberichten ein: der eine Bericht rügt, daß der Soldat, wenn sich an seinen Waffen etwas Schadhafes zeige, nach Bern kommen müsse ohne Sold, was die aus entferntern Gegenden Kommenden weit empfindlicher treffe, als die Näherwohnenden; der andere Bericht rügt sodann, daß, wie der Fall schon vorgekommen, Waffen von ausgetretenen Militärs in gutem Zustande abgesandt worden, aber in schlechterem Zustand im Zeughaus angelangt seien, wofür den Betreffenden eine Entschädigung auferlegt werden. Am sichersten werden die Militärs sich vor Schaden hüten, wenn sie dafür gehörig Sorge tragen, daß ihre Waffen in gehörigem Zustand eingeliefert werden, zu welcher Forderung der Staat bei seinen großen dahierigen Opfern gewiß wohl berechtigt ist, wenn auch zugegeben werden mag, was ein dritter Bericht bemerkt hat, daß die ganze Militärpflicht den Aemtern härter treffe als den Reichern.

Das Kriegsgericht hatte im Jahr 1843 zwei Sitzungen und verurtheilte:

- 1) wegen Verletzung des Hausrechts einen Trainsoldat zu einem Monat Gefängnißstrafe, einen Soldat der ersten Jägercompagnie des V. Bataillons zu drei Wochen Gefängnißstrafe, und einen Tambour des nämlichen Bataillons ebenfalls zu drei Wochen Gefängnißstrafe; ferner alle drei in solidum und zu gleichen Theilen zur Entschädigung an die Damnikaten und zu Bezahlung der Kosten nach §. 349;
- 2) wegen Dienstverweigerung einen Soldat der ersten Jägercompagnie des XI. Bataillons zu sechs Monaten Gefängnißstrafe und zu Bezahlung der Kosten nach §. 349.

Die Anklagekammer hatte im Jahr 1843 vier Sitzungen.

Sie verurtheilte in Anklagezustand:

- 1) einen Soldat (vorbemeldet), wegen Dienstverweigerung;
- 2) einen Soldat der dritten Füsiliercompagnie des VII. Bataillons, wegen Ausbleibens vom Turaufzuge im Jahre 1836, die Erledigung dieses Falles fällt in das Jahr 1844;
- 3) einen Officier des X. Bataillons, wegen einfacher Körperverletzung, die Erledigung dieses Falles fällt wegen Krankheit des Betreffenden in das Jahr 1844.

In den folgenden Fällen hingegen beschloß die Anklagekammer, es finde die Anklage nicht Statt:

- 1) in Sachen eines Soldaten der zweiten Sappeurcompagnie, wegen Körperverletzung;
- 2) in Sachen eines Soldaten des VIII. Bataillons, wegen Körperverletzung aus Fahrlässigkeit;
- 3) in Sachen eines Soldaten des VII. Bataillons, wegen Verdacht Diebstahls und Betrugs.

Das Cassationsgericht war auch während des ganzen Jahres 1843 niemals im Fall sich zu versammeln.

VI. Kriegskommissariat.

Rechnungswesen.

Die finanziellen Verhandlungen bestanden in Folgendem:

- 1) In der endlichen Erledigung der Verhandlungen über die dem Canton Bern auffallenden Kosten des im Jahr 1842 abgehaltenen eilften eidgenössischen Uebungslagers;
- 2) in den ordentlichen allgemeinen finanziellen Verhandlungen.

Resultat:

1) Beliefen sich die Kosten des eidgenössischen Uebungslagers im Jahre 1842 für den Canton Bern auf	Fr.	2,036.	59
2) die allgemeinen Ausgaben betragen	„	387,260.	80
		<hr/>	
Totalausgaben	Fr.	389,297.	39

Nach dem Budget waren jedoch nur Credite bewilligt für „ 386,351. —
somit erzeugte sich ein Ausfall von Fr. 2,946. 30
zu dessen Deckung der Große Rath den erforderlichen Supplementarcredit Anfangs 1844 bewilligte.

Die Kosten des in diesem Jahr abgehaltenen Cantonalübungslagers haben den daherigen Budgetansatz um Fr. 14,802. 79 überschritten, welche Mehrausgabe durch zweckmäßige Anschaffungen von Lagergeräthschaften und vortheilhafte Einrichtungen für die Zukunft von bleibendem Nutzen verursacht wurden.

Dagegen wurden auf verschiedenen andern Budgetansätzen bedeutende Ersparnisse erzielt; daher wenn die nicht vorgesehenen Fr. 2036. 59 für das eidgenössische Uebungslager pro 1842 nicht in Betracht gezogen werden, im Grunde auf den allgemeinen Militärausgaben nur ein Ausfall von Fr. 909. 80 Statt fand.

Heidungswesen.

Verzeichniß über die im Jahr 1843 an die Truppen verabfolgten neuen Militärleidungsstücke.

Waffen.	Zufuhr.	Größe.	Solen.	Reithosen.	Edunterblätter.	Spauletten.	Stränge.	Reitmäntel.	Kamajden.	Jägerdeckentönen.
Gappur	42	42	42	—	16	26	—	—	42	—
Artillerie mit Train . . .	188	197	108	89	169	18	4	—	110	—
Cavallerie	44	46	—	44	—	—	—	47	—	—
Scharfschützen	111	111	112	—	—	—	—	—	111	—
Infanterie	1605	1603	1605	—	—	3	—	—	1610	468
Total	1990	1999	1867	133	185	47	4	47	1873	468

In Uebereinstimmung mit dem neuen eidgenössischen Militärkleidungsreglement sind die Reithosen der Trainsoldaten, bloß unten mit 9 Zoll hohem Leder besetzt, aberkannt und durch solche nach der Bestimmung des eidgenössischen Reglements, ganz mit Leder versehen, ersetzt worden. Ferner erhielten die eintretenden Recruten für das Sappeurcorps, statt den bisherigen messingenen Schulterblättern, rothe wollene Epaulettes nach eidgenössischer Vorschrift.

Aus dem Kleidungs Magazin-Vorrath wurden in diesem Jahre 1070 noch brauchbare Kaputröcke nach neuer Ordnung umgeändert, und in Vorrath neu angeschafft:

700 Infanterie-Kaputröcke,
200 Scharfschützen-Kaputröcke,

900 Stück.

Für den Casernendienst wurden folgende Gegenstände angeschafft: 207 Schüsseln von Zinn, 62 Matrasen, 50 Kopfpolster, 275 Bettdecken, 271 Leintücher, 100 Bettstellen.

Das eidgenössische Militärreglement bestimmt die tägliche Besoldung eines Majors ohne Rationsvergütung auf Fr. 5. Da man aber fand, daß diese Besoldung für einen Major, gegenüber derjenigen eines Hauptmanns, in keinem Verhältniß mit seinen Functionen, seiner größern Verantwortlichkeit und der Anlässe zu Mehrausgaben stehe, und daß es somit in der Billigkeit liege, alles dieses durch eine angemessene Solderhöhung zu berücksichtigen, hat der Große Rath auf den vom Regierungsrath empfohlenen Antrag des Militärdepartements, den 21. Juni 1843 beschloffen: daß die Majore, neben den ihnen nach dem allgemeinen eidgenössischen Militärreglement noch zukommenden Vergütungen für Mundportionen, Fourage-Rationen und Baggage-Geldern u. für jeden Dienstag im Cantonaldienst eine fixe Besoldung von sieben Schweizerfranken zu beziehen habe.

Bei Einführung des eidgenössischen Reglements über die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen aller Waffengattungen

ward erkannt: für diejenigen Unteroffiziere der Landwehr, welche wegen Beförderung im Falle sind, nach §. 92 der Militair=Verfassung auf die Gradauszeichnungen und das Seitengewehr Anspruch machen zu können, die noch vorrätigen Seitengewehre nach bisheriger Ordonnanz zu bestimmen; hingegen für alle angehenden Offiziere des Auszugs sich künftighin ausschließlich an die neue eidgenössische Ordonnanz zu halten.

Bisdahin ward dem Kriegs=Commissariat überlassen, für die Herbeischaffung der benötigten Trainpferde, sei es für Uebungslager, Instruktionen oder Feldzüge zu sorgen: ungeacht in dieser Beziehung keine Mißbräuche statt fanden und dabei stets gewissenhaft im Interesse des Staats gehandelt wurde, so glaubte dennoch das Militair=Departement grundsätzlich bestimmen zu sollen, künftighin auch für dergleichen Lieferungen, gleich wie alle übrigen, die öffentliche Concurrnz eintreten zu lassen.

In Betreff der Pferdschazungen, so hatte man sich bis dahin nach den eidgenössischen Vorschriften gerichtet; allein da man allen denjenigen die im Falle sind, Pferde halten zu müssen, in dieser Beziehung die größtmögliche Sicherheit gewähren wollte, so ward in Betreff der Schazung der Pferde, nach einem angenommenen Regulativ, eine Commission aufgestellt, bestehend aus dem Kriegs=Commissair als Präsident oder an dessen Stelle sein Adjunkt und vier Mitgliedern und eben so viel Suppleanten, welche über Annahme und Schazung der Pferde der reitenden Jäger, der Stabsoffiziere und des Trains entscheidet.

VII. Zeughaus=Amt.

Zur Bewaffung der Rekruten und Milizen wurden geliefert:

Flinten 1561, Pistolen 86, Säbel und Waidmesser 1020 nebst zugehörndem Lederzeng.

An Scharfschützen=Rekruten sind verkauft und sogleich wieder ergänzt worden: Stuzer 55.

Von ausgedienter und ausgetretener Mannschaft sind eingelangt:

Flinten 397, Pistolen 34, Säbel und Waidmesser 464.

In der Büchschmied = Werkstätte wurde reparirt:

Flinten 1476, Stutzer 62, Pistolen 80.

Daß die Zahl dieser Waffen kleiner ist als früher, rührt davon her, daß die Büchschmiede so viel möglich mit Umänderung der Steinschloßgewehre beschäftigt wurden.

Uebersicht der während dem Jahre 1843 verbrauchten Munition.

Bei den Anläßen.	Truppen- Gattungen.	Geschützver- b.	Flintenver- b.	Kanonengüß- st.	Granaten.	Blinde Patronen.	Scharfe Patronen.	Pul- ver.	Zündstiefeln.	Rugel- futter.
Für: die Instruction	Artillerie	2233	—	391	171	—	—	—	—	—
"	Cavallerie	—	—	—	—	1520	—	—	—	—
"	Scharfschützen	—	1089	—	—	—	—	3730	29300	24920
"	Infanterie	—	—	—	—	40020	21000	—	—	—
"	Studentencorps	—	—	—	—	4500	—	—	—	—
Münchenbuchsee	Normalanstalt	—	—	—	—	3300	—	—	—	—
das Cantonals- Uebungslager.	Artillerie	2286	—	239	27	—	—	—	—	—
	Cavallerie	—	—	—	—	600	—	—	—	—
	Scharfschützen Infanterie	—	160	—	—	5980	—	750	30150	23920
		4519	1249	630	198	255580	21000	4480	59450	48840

Die Lagerung der Truppen erforderte 844 Zelten und Gewehrmäntel.

Der eidgenössischen Militärschule wurde gegen Miethzins einiges Positionsgeschütz und Lagergeräthe geliefert.

Von neuen Anschaffungen sind zu nennen:

40 Paar Percussionspistolen.

500 Percussionsflinten.

100 Waidmesser.

806 Infanterie-Patrontaschen mit Riemen, Bajonetscheiden und Flintenriemen.

Ferner:

20 Bastrumpeten.

30 Feldkochgeräthe für Offiziere.

20 Pferdgeschirre mit Sätteln und Packkisten.

Endlich sind aus dem Betrag der Einnahme für den Canton Tessin verkauftes Material 39 Zelte nach neuem Modell angeschafft worden.

Auf 31. Dezember 1843 betrug der Vorrath an brauchbaren Infanterieflinten nicht mehr 8000 Stück, und diese Zahl wird sich ungeachtet der nun seit zwei Jahren stattfindenden Anschaffung von 500 Flinten per Jahr, mehrere Jahre noch vermindern, weil die Bewaffnung der Rekruten nahe an 1600 Stück erfordert und dagegen höchstens 800 Flinten von ausgedienter und ausgetretener Mannschaft eingehen. Die Vermehrung des Flintenvorraths ist daher ein sehr dringendes Bedürfnis.

Nachdem die von der Eidgenossenschaft zu liefernden Modelle und Bestandtheile eingelegt waren, wurde gleich mit Anfang des Jahres die Umänderung der Steinschloßflinten zu Percussionsflinten, eifrig betrieben, so daß bereits im October 811 Stücke dem Eidgenössischen Inspektor vorgewiesen werden konnten, welche sämmtlich als vorschriftsmäßig mit dem eidgenössischen Stempel bezeichnet worden sind. Bis Ende

Jahres erhielten 1017 Flinten für die Infanterie die Percussions-Einrichtung.

Um die Umarbeitung der Steinschloßgewehre in Percussionszündung zu befördern, fand sich das Militär-Departement veranlaßt, die Waffen nicht nur von der mit Ende 1843 gänzlich entlassenen Mannschaft, sondern zugleich auch von dem ältesten noch dienstpflchtigen Jahrgang abfordern zu lassen, damit die gleichförmige Bewaffnung der einzelnen Bataillone beibehalten und der Zweck möglichst schnell erreicht werden könne. Jene Milizklasse vom Geburtsjahr 1805 bleibt nichts destoweniger verpflichtet, ihre übrigen Militär-Effekten so zu unterhalten, daß sie auf ersten Ruf in Reih und Glied zu treten im Stande ist. Auf diese Weise werden schon bis Ende Mai 1844 drei Bataillone, nebst den für diese Corps einrückenden Rekruten, mit Percussionsgewehren versehen werden können. Die neu eingerichtete Büchsenenschmied-Werkstätte bietet nun den erforderlichen Raum zur Vermehrung der Arbeiter dar.

An Flintenpatronen sind im Jahr 1843, . 61,570
nach der neuen Vorschrift umgearbeitet, und . 29,250
neu verfertigt.

Schon in frühern Zeiten und besonders bei Anlaß der während den Cantonal-Lagern statt gehabten größern taktischen Uebungen der Truppen, zeigte sich der gänzliche Mangel an Brückengeräthe sowohl zum Uebergang von Gräben u. s. w. als von Flüssen und Gewässern sehr fühlbar. Das Militär-Departement, die Wichtigkeit des Gegenstandes nicht nur in Bezug auf die Manoeuver's, sondern in Hinblit auf die Größe und hauptsächlich die Lage unseres Flußgebiets und auf das durchschnittene Terrain überhaupt, — vor allem für ernstere Fälle, wohl einsehend, erkundigte sich durch sein Präsidium über das in den deutschen Bundesstaaten und namentlich in Württemberg eingeführte Militärbrückensystem des Oestreichischen Obersten von Birago.

Die empfangenen Nachrichten so wie die ausgesprochene

Bereitwilligkeit der Königl. Württembergischen Militärbehörde veranlaßten nun das Departement auf ihr Anrathen, den Zeughaus-Direktor nach Ulm, dem Uebungsplatz der Württembergischen Pionniere (zugleich auch Pontonniere) zu senden, um über das genannte System möglichst vollständige Auskunft zu erhalten. Derselbe fand nicht nur die beste Aufnahme, sondern es wurden ihm mit höchstverdankenswerther Gefälligkeit alle zu genauester Kenntnißnahme des Gegenstandes erforderliche Angaben mitgetheilt, und bei den Uebungen der Gebrauch, und die Verwendung des Materials selbst, nachgewiesen. Auf den erstatteten Bericht hin beschloß nun das Militär-Departement den Antrag zur Anschaffung eines für unsere Verhältnisse angemessenen Militärbrückentrains nach Virago'schem System vor obere Behörde zu stellen, welches jedoch erst im Jahr 1844 geschehen konnte.

Auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß nicht entschieden worden ist, ob Stuzer für die schon einmal die Vergütung von Fr. 60 bezahlt worden ist, mehr als einmal auf die fragliche Vergütung Anspruch machen können, hat das Militär-Departement, um in dieser Sache nicht länger Zweifel obwalten zu lassen, beschlossen: es könne für einen Stuzer unter keinen Umständen mehr als Fr. 60 Vergütung bezahlt werden; um diese volle gesetzliche Vergütung ansprechen zu können, muß für den betreffenden Stuzer noch nie eine Vergütung bezahlt worden, muß der Stuzer genau nach Ordonnanz verfertigt, von der Prüfungs-Commission gut befunden und bezeichnet worden sein und noch nie in zweiter Hand beim Corps gedient haben. Jeder Stuzer der zum zweitenmal der Stuzer-Prüfungs-Commission vorgelegt und angenommen ward, soll mit der Zahl 2, zum drittenmal mit der Zahl 3, u. s. w. bezeichnet werden. Hat der Stuzer während 20 Jahren bei einem oder bei mehreren Schützen gedient, so bezahlt der Staat keine Vergütung mehr für denselben; und hat der Stuzer während einer kurzen Zeit beim Corps gedient und dafür infolge §. 79

der Militär=Verfassung eine Rückvergütung statt gefunden, so kann später in keinem Fall für denselben ein Beitrag ausbezahlt werden, der diese Rückvergütung übersteigt, 2c. Mittelft dieses Regulativs beabsichtigte man einerseits der Verschlimmerung der Scharfschützen=Bewaffnung vorzubeugen und anderseits den Staat vor zwecklosen Auslagen zu bewahren.

In Vollziehung des eidgenössischen Reglements über die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen, wurden Modelle von Offizierssäbel für Fußtruppen und für Cavallerie, aufgestellt, um in Zukunft sich darnach zu richten.

Nachdem die Ansichten der betreffenden Chefs de Corps über die definitiven Aufbewahrungsorte der Fahnen — sowohl der Auszügler= als auch der Landwehrcataillone — eingeholt wurden, hat das Militär=Departement bezüglich auf diesen Gegenstand beschloffen: Die Fahnen sollen künftighin entweder im hiesigen Zeughause oder aber je nach den Lokalitäten, auf einem Amtsiß aufbewahrt werden, demgemäß der Aufenthaltsort der Fahnen der Auszügler= und Landwehrcataillone bestimmt wurde.

Bei Anschaffung für Material für das Zeughaus, ward bis dahin der Grundsatz festgehalten, daß auf Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Gleichförmigkeit desselben gesehen werden müsse; somit wurden die daherigen Lieferungen und Arbeiten zu möglichst billigen Preisen an denjenigen vertheilt, die im Stande waren den verlangten Forderungen zu entsprechen. Das Militär=Departement indessen findend, daß zwar das Zeughaus= Amt bei diesen Anschaffungen sich weder Vorwürfe noch Mißtrauen von Seite oberer Behörde zugezogen, daß aber in der Regel durch freie Concurrrenz alles dieses immer eben so gut als auf dem bisherigen Fuß erreicht, und vermittelst dessen die Zahl tüchtiger Arbeiter vermehrt werden kann, erteilte die Weisung, die erforderlichen Bedürfnisse für das Zeughaus, da wo es immer thunlich ist, künftighin ausschreiben zu lassen.

VIII. Schützenwesen.

Auch in diesem Jahr hat sich überall viel Sinn und Eifer für das Schützenwesen an den Tag gelegt.

Nach den eingelangten reglementmäßigen Tabellen für das Jahr 1843, haben im Laufe desselben bei den Amtsschützengesellschaften und ihren 151 Unterabtheilungen, von 2992 Schützen auf die Staatsbeiträge concurrirt . . . 2142 „

Von 1172 Mann Scharfschützen des Auszugs und der Landwehr erster Classe, welche zu den Schießübungen verpflichtet sind, haben sich reglementarisch vorgeübt: 851 Mann; hingegen erscheinen entweder als unfleißig, beurlaubt, als sonst entschuldigt oder als gar nicht reglementarisch vorgeübt 321 Mann. Die Unfleißigen wurden den betreffenden Kreis-Commandanten zur angemessenen Bestrafung aufgegeben.

Vom Militär-Departement wurden nach Untersuchung sanktionirt und passirt:

- 2 Reglemente für Amtsschützen-Gesellschaften.
- 2 „ „ Unterabtheilungen,
- 15 Rechnungen für Amtsschützen-Gesellschaften,
- 21 „ „ Unterabtheilungen.

Die nicht überall mit gehöriger Genauigkeit abgefaßten Schießtabellen von den Amtsschützen-Gesellschaften veranlaßten auch in diesem Jahre Munitions- Vergütungs-Reclamationen von Scharfschützen, die man alsogleich zu prüfen und zu erledigen sucht.

Wie im vorhergehenden Jahre wurden 1843 an 21 Schützen-Gesellschaften Bewilligungen zu Abhaltung von Freischießen ertheilt und an sechs davon Ehrengaben gesprochen, nemlich an 4 je einen Ordonnanzstutzer, an Interlaken den nemlichen Standstutzer, der letztes Jahr von da zurückkam, weil damals das beabsichtigte Freischießen nicht abgehalten wurde. Die Kantonal-Schützen-Gesellschaft erhielt bei Anlaß des Cantonalschießens in Langenthal einen Staatsbeitrag von Fr. 500.

Infolge einer an sämtliche Amtsschützen-Gesellschaften aberlassenen Einladung, auf einen gegebenen Zeitpunkt Begehren, sei es um einen Staatsbeitrag, sei es um eine Bewilligung zu Abhaltung von Freischießen einzureichen, um hinsichtlich der bündelirten Fr. 1000 eine gleichmäßige Vertheilung zu bezwecken, wurden an 19 Schützen-Gesellschaften verhältnißmäßige Beiträge an Baukosten von Schießständen erkannt, wovon jedoch nur 9, welche die Vollendung des devisirten Baues bescheinigten, die ihnen gesprochenen Beiträge bezogen.

IX. Militär-Sanitätswesen.

Garnisons-Dienst.

Die Zahl der zur Instruction, in das Lager und zu Musterungen einberufenen Truppen betrug 10,361 Mann.

Zimmerfranke waren	613 Mann,
und im Spital verpflegt	339 "
von diesen wurden als geheilte entlassen	279 "
als convalescent oder besser	13 "
als dienstunfähig	35 "
verstorben	5 "
und verbleiben auf 1. Januar 1844	7 "
	<hr/> 339 Mann.

Diese 339 Spitalfranken genoßen im Ganzen im Spital 4711 Pflage tage; für die Militärfranken betrifft es aber davon nur 3485 Pflage tage, welche Fr. 2,130 80 Rp. kosteten, was für einen Militär betrug $61 \frac{498}{3485}$ Rp., dazu an Arznei 31 Rp. im Ganzen per Tag 92 rp., Verwaltungs- und Besoldungskosten nicht inbegriffen.

Der Sanitätssdienst des Cantonallagers wurde unter der Leitung des Oberfeldarztes durch einen Theil der Militärärzte der betreffenden Lagertruppen besorgt.

Laut den Rapporten kamen im Lager während 13 Tagen

586 Kranke* und Unpäßliche vor, von welchen 63 Mann in den Spital aufgenommen wurden mit 183 Verpflegungstagen.

Von diesen Kranken wurden als geheilt oder besser dem Corps wieder zugestellt	43 Mann,
als einstweilen dienstunfähig nach Hause entlassen	16 "
nach Bern in den Militärspital gesandt	4 "
	<hr/>
	63 Mann.

Bei den Ergänzungsmusterungen, von den Kreisärzten und vom Oberfeldarzt wurden folgende Anzahl Attestate erteilt als für einstweilen dispensirt	241 Mann,
für den Waffendienst untauglich befunden	226 "
und als zu allem Militärdienst gänzlich untauglich befunden	224 "
	<hr/>
	691 Mann.

Von 2034 untersuchten Rekruten u. waren 1886 mit Impfnarben deutlich versehen, 1 mit Pockenarben, und 147 zeigten keinerlei Impfnarben.

Außer der Leitung und Aufsicht der hiervor angeführten sanitarischen Dienstangelegenheiten während dem Jahre 1843 war der Oberfeldarzt im Fall als Magazin-Verwalter zum Behuf des Lagers sowohl die gesammte Spital-Ausrüstung, als diejenige des feldärztlichen Materials zu besorgen.

Beim militärärztlichen Personale fanden folgende Mutationen statt:

Bei der Sappeur-Compagnie Nr. 1 wurde die Arztstelle durch Beförderung vakant.

Aus dem Militärdienst entlassen:

1 Bataillons-Arzt, 1 Ambulance-Arzt 1ter Classe.

In die Landwehr versetzt:

1 Arzt der Artillerie.

In die Ambulance:

1 Arzt 1ter Classe, — dadurch wurden im Auszug vakant und neu bestellt:

1 Sappeur=Arzt, 1 Artillerie=Arzt, 2 Bataillonsärzte, 2 Unterärzte, als Kreisarzt — 1 Arzt im 1ten Militärkreis zu Schwarzenburg.

X. Werbungs=Commission.

Das Berner=Regiment in königl. sicilianischen Diensten erhielt von hier aus einen Zuwachs von 112 Recruten, die der Commission vorge stellt und von derselben angenommen wurden.

Hingegen wurden 19 reuig gewordene Recruten unter Vorbehalt der Vergütung der ergangenen Kosten, sowie auch für das leichtfertige Handgeldnehmen zu Aushaltung einer Gefangenschaftsstrafe von ein oder zwei Tagen freigesprochen.

Die von dem Regiment eingesandten Stats für die zwei Semester von 1843 verzeigen bei demselben folgende Mutationen:

- 50 Todesfälle, worunter 6 Selbstmorde,
- 45 Unteroffiziers und Soldaten verabschiedet,
- 4 Offiziers=Ernennungen,
- 144 Mann beim Regiment angeworben,
- 1 Mann von einem andern Schweizer=Regiment übernommen,
- 3 Mann in ein anderes Schweizer=Regiment übergegangen,
- 4 Deferteurs,
- 7 kriegsgerichtlich verurtheilt, wovon 3 zu 4 Jahr, 1 zu 5 Jahr, 1 zu 8 Jahr öffentlicher Arbeit mit und ohne Eisen, 1 zum Wegjagen, 1 zu schmähhlicher Erschießung.

Infolge einer königlichen Verordnung vom 23. April 1842 ward vorgeschrieben, daß künftighin rücksichtlich der Massaguthaben der Verstorbenen bei den sicilianischen Schweizer=Regimentern vor allem aus das Vorhandensein von legitimen Erben und in welchem Verwandtschaftsgrad bescheinigt werde, und daß einem solchen amtlichen Document die Quittungen der Cantonalbehörden beigelegt werden müssen.

Bisdahin erhielt die Werbungs=Commission mit den Semesterstats zugleich auch die Massaguthaben der Verstorbenen beim Berner=Regiment und sorgte dann dafür, daß dieselben

den betreffenden Erben richtig zukamen, so daß in dieser Beziehung keinerlei Unordnungen je statt gefunden haben.

Gegen den neuen, mit weitläufigen Formalitäten verbundenen Modus glaubte man in Berufung auf die §§. 40 und 94 der Capitulation Vorstellungen machen zu sollen; allein da dieselben kein Gehör fanden, so unterzog man sich am Ende einseitigen dieser Vorschrift, um die Ausrichtung der Massaguthaben von Verstorbenen während den Jahren 1841, 1842 und 1843 nicht länger aufzuhalten, worauf die größtentheils unvermöglichen Erben mit Ungeduld warteten und nicht begreifen konnten, warum man ihnen die Nachlässe ihrer Anverwandten so lange vorenthielt.

XI. Reitbahn.

Auf derselben wurde Unterricht ertheilt:	
1) an Civilpersonen	1661 Stunden.
2) an Offiziere, Cadetten und Studenten	758 "
	<hr/>
im Ganzen	2419 "
im verflossenen Jahr	2738 "
	<hr/>
mithin weniger	319 Stunden.

XII. Verschiedene Verwaltungsgegenstände.

Der beschwerliche Dienst, dem sich das Instructions-Personale zu unterziehen hat, und wobei schon einige Instructoren ihre Gesundheit aufopfert, so daß sie für den Dienst untauglich wurden und deshalb entlassen werden mußten, erzeugte bei dem Militärdepartement den Gedanken, ob es nicht der Fall sein dürfte, für das Instructionscorps eine Invalidencassa zu errichten, um aus derselben diejenigen zu unterstützen, welche nach einer gegebenen Dienstzeit außer Stande sich befinden, länger zu dienen; indem es nicht billig und gerecht schien, Gebrechens halber unbrauchbar gewordene Instructoren alsdann zu verabschieden und sie in ihrem vorgerückten Alter ihrem Schicksal hilflos preiszugeben.

Das Militärdepartement fühlte zwar wohl, daß eine solche Invalidencasse neben ihrer nicht verkennbaren Zweckmäßigkeit vielleicht mehr oder weniger auch ihre Nachtheile darbieten möge; indessen kann solches gegen den Nutzen, den sie zu gewähren verspricht, wahrlich nicht in Betracht kommen, und zwar um so weniger, als man zu ihrer Errichtung genügende Hülfquellen vorsah, so daß bei eintretenden Unterstützungsfällen fürderhin directe Staatsbeischüsse deshalb wegfallen können. Der Regierungsrath nahm diesen Gedanken günstig auf und ertheilte den ihm vorgelegten Statuten der Invalidencasse des Instructionspersonals seine Sanction.

Nach diesen Statuten ist wenigstens eine fortdauernde Dienstzeit von 15 Jahren beim Instructionscorps erforderlich, um ein Recht auf Unterstützung zu begründen.

Infolge einer Einfrage des Militärdepartements hat sich der Regierungsrath entschieden ausgesprochen, daß die Kreisadjutanten nicht im Falle sind, zu Stabsoffizieren befördert werden zu können, indem der §. 104 der Militärverfassung vorschreibt, daß sie durch ihre Ernennung zum Kreisadjutanten aus dem Corps, in welchem sie gestanden, austreten und ferner keinem Corps angehören, so lange sie diese Stelle bekleiden, und daß sie in der Colonne mit den Offizieren der Infanterie ihres Kreises bis in den Hauptmannsrang fortavanciren.

Da der Militärstrafcodex keine deutlichen Strafbestimmungen wider solche Individuen enthält, welche sich den Leistungen der persönlichen Militärpflicht nicht unterziehen wollen, so hat das Militärdepartement auf den Wunsch des Kriegsgerichts den Antrag gestellt, es möchte durch das Justiz- und Polizeidepartement ein Gesetzesentwurf dem Großen Rath in dieser Beziehung vorgelegt werden. Diesem gemäß hat der Große Rath am 19. Juni 1843 ein Gesetz erlassen, laut welchem diejenigen, die sich weigern, die ihnen obliegende Militärpflicht zu erfüllen, auf so lange des Landes zu verweisen sind, als sie im dienstpflichtigen Alter stehend auf ihrer Weigerung beharren.

Die Errichtung eines Cantonal=Waffen= und Antiquitäten=saales ward auf den Antrag des Baudepartements einstweilen verschoben, bis die Erweiterung und Umgestaltung des Zeughauses selbst nöthig sein wird. Inzwischen, da durch den Verkauf des St. Antonienhauses die antiquarische Gesellschaft auf Räumung dieser Localität bedacht sein mußte, so glaubte das Militärdepartement die Zurückziehung der allda aufbewahrten, dem Staate angehörenden alten Waffen, Rüstungen zu Händen des Zeughauses anordnen zu sollen.

Die Militärdispensations=Gebühren pro 1843 betragen nach Abzug von Fr. 1199 50 für Bezugskosten und Taggelder	Netto	Fr. 18,172 58
also mehr als im Jahr 1842	.	Fr. 2,430 40

In allem wurden 9752 Individuen tarirt, wovon 3777 eine Gebühr bezahlten, hingegen 5975 wegen Mangel an dem gesetzlichen Minimums=Einkommen von Fr. 200 mit keiner Gebühr belegt werden konnten.

Wiederbesetzungen von erledigten Militärbeamtungen fanden in diesem Jahre statt:

- 1) Die Stelle eines 1ten Secretärs des Oberstmilizinspectors in der Person des bisherigen provisorischen Secretärs — Herrn Vinzenz Müller.
- 2) Die Stelle eines Cavallerie=Instructors in der Person des bisherigen Cavallerie=Instructors, Herrn Hauptmann von Linden.
- 3) Die Stelle eines Casernen=Inspectors in der Person des bisherigen Casernen=Inspectors, Herrn Johann Haas.
- 4) Die Stelle eines Unterchirurgen des Militärspitals in der Person des Herrn Samuel Leuenberger.

XIII. Organisation und Geschäftsführung des Militärdepartements.

Vom Großen Rathe ist Herr Oberstlieutenant Andreas Geißbühler, dessen Amtsdauer zu Ende war, neuerdings zu einem Mitglied des Militärdepartements erwählt worden.

Zahl der Sitzungen des Militärdepartements 50.
